

AMTSBLATT



der
Großen Kreisstadt Weißwasser / O.L.
und der
Gemeinde Weißkeißel



Jahrgang 20

Donnerstag, 19. Mai 2022

Ausgabe 09/2022

Inhalt

Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Öffentliche Bekanntmachungen

Berichtigung der Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Landrates am 12. Juni 2022

Gemeinde Weißkeißel

Öffentliche Bekanntmachungen

Berichtigung der Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bürgermeisterwahl und die gleichzeitig stattfindende Wahl des Landrates am 12. Juni 2022

Impressum:

Herausgeber: Große Kreisstadt Weißwasser/O.L. - Der Oberbürgermeister, Marktplatz, 02943 Weißwasser

Verantwortlich für den amtlichen Teil und nichtamtlichen Teil:

Weißwasser - Oberbürgermeister Torsten Pöttsch oder sein Vertreter im Amt

Weißkeißel - Bürgermeister Andreas Lysk oder sein Vertreter im Amt

Verantwortlicher Redakteur: Frau Sylvana Hallwas, Tel.:03576/265104, Fax.: 03576/265102

Das Amtsblatt der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. und der Gemeinde Weißkeißel erscheint monatlich.

Einzelverkaufspreis: 0,25 Euro.

Bezug: Jahres-Abo 6,00 Euro incl. Porto – Stadtverwaltung Weißwasser, Hauptverwaltung, Marktplatz (Tel. 03576/265286)

Selbstabholer

Weißwasser – Bürgerbüro, Rathaus

Weißkeißel – Gemeindeverwaltung

Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Öffentliche Bekanntmachungen

Berichtigung der Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Landrates am 12. Juni 2022

1. Das Wählerverzeichnis für die am 12. Juni 2022 stattfindende

Landratswahl für den Landkreis Görlitz

sowie zu einem etwaigen 2. Wahlgang am 3. Juli 2022 in den Wahlbezirken der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. wird in der Zeit vom **23. Mai 2022 bis 27. Mai 2022** während der allgemeinen Öffnungszeiten

Dienstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag Feiertag (geschlossen)
Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.
02943 Weißwasser/O.L., Marktplatz, Bürgerbüro, Eingang Karl-Marx-Straße
(der Eingang und der Zugang zur Einsichtnahme ist barrierefrei)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Eine Terminvereinbarung ist nicht erforderlich.

Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, innerhalb der o.g. Frist während der allgemeinen Öffnungszeiten Einsicht in das Wählerverzeichnis zu nehmen, um die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen zu Daten überprüfen. Die Einsichtnahme kann sich auch auf die Eintragung anderer Personen erstrecken, wenn derjenige, der Einsicht nehmen möchte, Tatsachen glaubhaft gemacht hat, aus denen sich die Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses hinsichtlich dieser Personen ergeben kann.

Die Einsichtnahme in Daten anderer Personen ist ausgeschlossen, wenn für diese im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, eingetragen ist.

Innerhalb der Frist zur Einsichtnahme sind die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte und das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis für sie zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht und der Wahlberechtigte Tatsachen glaubhaft gemacht hat, aus denen sich die Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses hinsichtlich dieser Personen ergeben kann. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet werden und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von einem Bediensteten der Stadt bedient werden darf.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Jeder Wahlberechtigte, der das **Wählerverzeichnis** für unrichtig oder unvollständig hält, kann **innerhalb der unter Punkt 1 genannten Öffnungszeiten in der Zeit vom 23. Mai 2022 bis 27. Mai 2022**

im Rathaus der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.
02943 Weißwasser/O.L., Marktplatz, Bürgerbüro, Eingang Karl-Marx-Straße
Berichtigung beantragen.

Der Antrag kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Weißwasser/O.L., Bürgerbüro, Marktplatz, 02943 Weißwasser/O.L. gestellt werden (Posteingang bis zum Ablauf der o.g. Frist). Soweit die in diesem Antrag behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind ihm die erforderlichen Beweismittel beizufügen. Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung des Freistaates Sachsen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 22. Mai 2022 eine **Wahlbenachrichtigung** in der vermerkt ist, für welche Wahl sie gilt. Wer keine Wahlbenachrichtigung mit Geltung für die jeweiligen Wahlen erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss schriftlich oder zur Niederschrift Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wählen kann nur der Wahlberechtigte, der in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann durch persönliche Stimmabgabe in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Wer einen Wahlschein hat, kann
 1. durch persönliche Stimmabgabe in jedem Wahlbezirk des Wahlkreises oder
 2. durch Briefwahl wählen.Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.
5. Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein. Das Gleiche gilt für den Wahlberechtigten, der aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist. Das ist besonders der Fall, wenn
 - a) er nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die Berichtigung des Wählerverzeichnisses zu beantragen,
 - b) sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme entstanden ist oder
 - c) sein Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist.

Wahlscheine können von Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, nur **bis zum 10. Juni 2022, 16.00 Uhr** bzw. bei einem etwaigen zweiten Wahlgang bis zum 01. Juli 2022, 16.00 Uhr, schriftlich unter Verwendung des Vordruckes auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung oder mündlich

bei der Stadtverwaltung Weißwasser/O.L.
02943 Weißwasser/O.L.,
Marktplatz

beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung (z.B. unter www.weisswasser.de oder unter Verwendung des QR-Codes als gewahrt.

Eine telefonische Beantragung ist unzulässig.



Bei der Antragstellung ist zu beachten, dass diese so rechtzeitig erfolgt, dass eine Zusendung der Wahlunterlagen an den Antragsteller noch möglich ist. Somit ist eine Antragstellung auf postalischem oder elektronischem Weg nach dem 08.06.2022 nicht empfehlenswert.

In dem Antrag sind die Anschrift des Wahlberechtigten sowie sein Geburtsdatum oder die laufende Nummer, unter der er im Wählerverzeichnis geführt wird, anzugeben.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Das gilt auch für die unter Punkt 5 Satz 2 und 3 aufgeführten Fälle. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Es werden getrennte Wahlscheine für die Wahl am 12. Juni 2022 und im Falle eines etwaigen zweiten Wahlganges am 03. Juli 2022 erteilt.

Hat jemand für die Wahl am 12. Juni 2022 einen Wahlschein erhalten, bekommt er für einen etwaigen 2. Wahlgang am 03. Juli 2022 automatisch erneut einen Wahlschein zugesandt. Ein erneuter Antrag ist nicht erforderlich.

Die **persönliche Beantragung** von Wahlschein und Briefwahlunterlagen einschließlich der **Sofortbriefwahl** ist während der allgemeinen Sprechzeiten im Briefwahlbüro im Rathaus der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L., Marktplatz, 02943 Weißwasser/O.L. möglich.

Der Zugang zum Briefwahlbüro im Rathaus der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. befindet sich am Eingang Marktplatz. Wähler, die auf einen barrierefreien Zugang angewiesen sind, melden sich bitte an der Infothek im Bürgerbüro, Eingang Karl-Marx-Straße.

Sprechzeiten Rathaus Weißwasser/O.L. / Briefwahlbüro

Dienstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Bitte beachten:

Am Donnerstag, dem 26.05.2022, ist Feiertag und das Rathaus geschlossen.

Am Freitag, dem 27.05.2022, ist im gesamten Rathaus keine Sprechzeit, somit ist das Wahlbüro geschlossen; es ist lediglich die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis möglich.

Das Briefwahlbüro ist darüber hinaus wie folgt geöffnet:

am Freitag, dem 10.06.2022 zusätzlich von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

und für die in der Kommunalwahlordnung – KomWO - benannten Sonderfälle

am Sonnabend, dem 11.06.2022 von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Im Falle eines etwaigen zweiten Wahlganges ist das Briefwahlbüro während der allgemeinen Sprechzeiten (s. oben) sowie

am Freitag, dem 01.07.2022 zusätzlich von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

und für die in der Kommunalwahlordnung – KomWO – benannten Sonderfälle

am Sonnabend, dem 02.07.2022 von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte die Briefwahlunterlagen. Die Briefwahlunterlagen bestehen aus:
- dem amtlichen Stimmzettel in weißer Farbe,
 - dem amtlichen Stimmzettelumschlag für die Briefwahl in gelber Farbe,
 - dem amtlichen Wahlbriefumschlag in grüner Farbe, auf dem die vollständige Anschrift der Gemeinde, die Bezeichnung der Ausgabestelle des Wahlscheins, die Wahlscheinnummer und der Wahlbezirk angegeben sind,
 - einem Merkblatt zur Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und des Tages, steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag, verschließt den Wahlbriefumschlag und **übersendet den Wahlbrief rechtzeitig (Zugang am Wahltag spätestens bis 18.00 Uhr)** an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Gemeinde; der Wahlbrief kann bei dieser Stelle auch abgegeben werden. Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sorgt die Gemeinde dafür, dass dem Wähler keine Portokosten entstehen.

Der Stimmzettel ist unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Stimmzettelumschlag zu legen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Hat der Wähler den/die Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den/die Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

7. Informationen zum Datenschutz

Diese Bekanntmachung ist zugleich die datenschutzrechtliche Information der Betroffenen im Sinne von Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung über die für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses und für die Erteilung eines Wahlscheins verarbeiteten personenbezogenen Daten:

- 7.1. a) Wurde ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages bzw. des Einspruchs auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. §§ 4, 38, 40, 56 des Kommunalwahlgesetzes und § 9 der Kommunalwahlordnung.
- b) Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages auf der Grundlage von Artikel 6 Ab-

satz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. §§ 5 Absatz 1, 38, 56 des Kommunalwahlgesetzes und den §§ 12 und 13 der Kommunalwahlordnung.

c) Haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheins und/oder für die Abholung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so erfolgt die Verarbeitung der von Ihnen und dem Bevollmächtigten in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Prüfung der Bevollmächtigung und der Berechtigung des Bevollmächtigten für die Beantragung eines Wahlscheins bzw. den Empfang des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. §§ 5 Absatz 1, 38, 56 des Kommunalwahlgesetzes und den § 13 Absatz 2, § 14 Absatz 4 und 6 der Kommunalwahlordnung.

d) Die Gemeinde führt Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, § 14 Absatz 8 der Kommunalwahlordnung, ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine, § 14 Absatz 11 der Kommunalwahlordnung, sowie ein Verzeichnis über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine, § 14 Absatz 4 Satz 5 der Kommunalwahlordnung.

7.2. Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheins sowie die Erteilung bzw. Aushändigung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an einen Bevollmächtigten ist ohne die Angaben nicht möglich.

7.3. Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die Gemeinde. Die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind:

Datenschutzbeauftragter der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.: Jörg Bramke | Stadt Weißwasser | Marktplatz | 02943 Weißwasser/O.L. | Telefonische Erreichbarkeit: 03576 265-403 | E-Mail: datenschutz@weisswasser.de

7.4. Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis oder gegen die Versagung des Wahlscheins ist Empfänger der personenbezogenen Daten das Landratsamt Görlitz | Bahnhofstraße 24 | 02826 Görlitz als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde. Im Verfahren der Wahlprüfung/Wahlanfechtung können auch die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden, die Verwaltungsgerichte sowie der Sächsische Verfassungsgerichtshof, im Fall von Wahlstraftaten auch die Strafverfolgungsbehörden und andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

7.5. Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse der ungültigen Wahlscheine sowie Verzeichnisse über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine sind gemäß § 62 Absatz 2 der Kommunalwahlordnung nach der rechtskräftigen Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zu vernichten, wenn sie nicht für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

7.6. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)
- Einschränkungen ergeben sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch die Vorschriften über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und den Erhalt einer Kopie, §§ 4 Absatz 2, 38, 56 des Kommunalwahlgesetzes i.V.m. § 8 Absatz 2 und 3 der Kommunalwahlordnung, durch die Vorschriften über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis, §§ 4 Absatz 3 und 4, 38, 56 des Kommunalwahlgesetzes i.V.m. § 9 Absatz 1 der Kommunalwahlordnung und die Lösungsfristen (siehe Punkt 5).

7.7. Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Ihre Beschwerde an die Sächsische Datenschutzbeauftragte (Postanschrift: Sächsische Datenschutzbeauftragte, Postfach 11 01 32, 01330 Dresden; E-Mail: saechsdsb@slt.sachsen.de) richten.

Zjawne wozjewjenje wo możności, sej zapis wolerjow wobhladać, a wo přidželenju wólbnych lisćikow

W tutym zjawnym wozjewjenju so na to skedźbnja, zo smě sej kóždy wólbokmany přichodnych komunalnych wólbow wšědny dzeń wot 20. hač do 16. dnja do wólbow w zwučenych wotewrjenskich časach zapis wolerjow wobhladać, zo by zapiski přepruwował. Do zapisa wolerjow su wšitke wosoby zapisane, kotraž su 18. žiwjenske lěto dokončili a najmjeńša 3 měsacy w gmejnje resp. we wokrjesu bydla a su z tym na wólbny dnju wólbokmane. Štóž ma zapisy wolerjow za njekorektne abo njedospołne, móže w horjeka mjenowanym času na gmejnje próstwu wo korigowanje zapodać. Wozjewjenje nimo toho zdźěli, kak móže so próstwa wo wólbny lisćik zapodać a kak móže so přez listowe wólbje wolić. Dalše informacije wo wólbach z wólbny lisćikom a wo listowej wólbje su na wólbnej zdžěleńce wučišćane, kotraž so wšitkim do zapisa wolerjow zapisanym wólbokmanym sčasom připósćeje. Dokładniše informacije namakaja so w hamtskich němskorěčnych wozjewjenjach.

Weißwasser/O.L., den 18. Mai 2022

Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister
der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Gemeinde Weißkeißel

Öffentliche Bekanntmachungen

Berichtigung der Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bürgermeisterwahl und die gleichzeitig stattfindende Wahl des Landrates am 12. Juni 2022

1. Das verbundene Wählerverzeichnis für die am 12. Juni 2022 stattfindende

Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Weißkeißel und die gleichzeitig stattfindende Landratswahl für den Landkreis Görlitz

sowie zu einem etwaigen 2. Wahlgang am 3. Juli 2022 im Wahlbezirk der Gemeinde Weißkeißel wird in der Zeit vom **23. Mai 2022 bis 27. Mai 2022** während der allgemeinen Öffnungszeiten

Dienstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag Feiertag (geschlossen)
Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.
02943 Weißwasser/O.L., Marktplatz, Bürgerbüro, Eingang Karl-Marx-Straße
(der Eingang und der Zugang zur Einsichtnahme ist barrierefrei)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Eine Terminvereinbarung ist nicht erforderlich.

Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, innerhalb der o.g. Frist während der allgemeinen Öffnungszeiten Einsicht in das Wählerverzeichnis zu nehmen, um die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen zu Daten überprüfen. Die Einsichtnahme kann sich auch auf die Eintragung anderer Personen erstrecken, wenn derjenige, der Einsicht nehmen möchte, Tatsachen glaubhaft gemacht hat, aus denen sich die Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses hinsichtlich dieser Personen ergeben kann.

Die Einsichtnahme in Daten anderer Personen ist ausgeschlossen, wenn für diese im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, eingetragen ist.

Innerhalb der Frist zur Einsichtnahme sind die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte und das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis für sie zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht und der Wahlberechtigte Tatsachen glaubhaft gemacht hat, aus denen sich die Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses hinsichtlich dieser Personen ergeben kann. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet werden und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von einem Bediensteten der Stadt bedient werden darf.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Jeder Wahlberechtigte, der das **Wählerverzeichnis** für unrichtig oder unvollständig hält, kann **innerhalb der unter Punkt 1 genannten Öffnungszeiten in der Zeit vom 23. Mai 2022 bis 27. Mai 2022**

im Rathaus der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.
02943 Weißwasser/O.L., Marktplatz, Bürgerbüro, Eingang Karl-Marx-Straße
Berichtigung beantragen.

Der Antrag kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Weißwasser/O.L., Bürgerbüro, Marktplatz, 02943 Weißwasser/O.L. gestellt werden (Posteingang bis zum Ablauf der o.g. Frist).

Soweit die in diesem Antrag behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind ihm die erforderlichen Beweismittel beizufügen. Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung des Freistaates Sachsen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 22. Mai 2022 eine **Wahlbenachrichtigung** in der vermerkt ist, für welche Wahl sie gilt. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss schriftlich oder zur Niederschrift Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wählen kann nur der Wahlberechtigte, der in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann durch persönliche Stimmabgabe in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Wer einen Wahlschein hat, kann
1. durch persönliche Stimmabgabe in jedem Wahlbezirk des Wahlkreises oder
 2. durch Briefwahl wählen.
- Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.
- Es wird für die gleichzeitig stattfindenden Kommunalwahlen ein gemeinsamer **Wahlschein** erteilt. Auf dem Wahlschein ist kenntlich gemacht, für welche Wahl der Inhaber wahlberechtigt ist. Durch persönliche Stimmabgabe kann der Wahlberechtigte für alle gleichzeitig durchzuführenden Kommunalwahlen nur in den Wahlbezirken des jeweils kleinsten Wahlgebiets und, wenn dieses Wahlgebiet in Wahlkreise eingeteilt ist, nur in den Wahlbezirken des für ihn zuständigen Wahlkreises dieses Wahlgebiets wählen.
5. Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein. Das Gleiche gilt für den Wahlberechtigten, der aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist. Das ist besonders der Fall, wenn
- a) er nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die Berichtigung des Wählerverzeichnisses zu beantragen,
 - b) sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme entstanden ist oder
 - c) sein Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist.

Wahlscheine können von Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eintragen sind, nur **bis zum 10. Juni 2022, 16.00 Uhr** bzw. bei einem etwaigen zweiten Wahlgang bis zum 01. Juli 2022, 16.00 Uhr, schriftlich unter Verwendung des Vordruckes auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung oder mündlich

bei der Stadtverwaltung Weißwasser/O.L.
02943 Weißwasser/O.L.,
Marktplatz

beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung (z.B. unter www.weisswasser.de oder unter Verwendung des QR-Codes als gewahrt. Eine telefonische Beantragung ist unzulässig.



Bei der Antragstellung ist zu beachten, dass diese so rechtzeitig erfolgt, dass eine Zusendung der Wahlunterlagen an den Antragsteller noch möglich ist. Somit ist eine Antragstellung auf postalischem oder elektronischem Weg nach dem 08.06.2022 nicht empfehlenswert.

In dem Antrag sind die Anschrift des Wahlberechtigten sowie sein Geburtsdatum oder die laufende Nummer, unter der er im Wählerverzeichnis geführt wird, anzugeben.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Das gilt auch für die unter Punkt 5 Satz 2 und 3 aufgeführten Fälle. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Es werden getrennte Wahlscheine für die Wahl am 12. Juni 2022 und im Falle eines etwaigen zweiten Wahlganges am 03. Juli 2022 erteilt.

Hat jemand für die Wahl am 12. Juni 2022 einen Wahlschein erhalten, bekommt er für einen etwaigen 2. Wahlgang am 03. Juli 2022 automatisch erneut einen Wahlschein zugesandt. Ein erneuter Antrag ist nicht erforderlich.

Die **persönliche Beantragung** von Wahlschein und Briefwahlunterlagen einschließlich der **Sofortbriefwahl** ist während der allgemeinen Sprechzeiten im Briefwahlbüro im Rathaus der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L., Marktplatz, 02943 Weißwasser/O.L. möglich.

Der Zugang zum Briefwahlbüro im Rathaus der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. befindet sich am Eingang Marktplatz. Wähler, die auf einen barrierefreien Zugang angewiesen sind, melden sich bitte an der Infothek im Bürgerbüro, Eingang Karl-Marx-Straße.

Sprechzeiten Rathaus Weißwasser/O.L. / Briefwahlbüro

Dienstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Bitte beachten:

Am Donnerstag, dem 26.05.2022, ist Feiertag und das Rathaus geschlossen.

Am Freitag, dem 27.05.2022, ist im gesamten Rathaus keine Sprechzeit, somit ist das Wahlbüro geschlossen; es ist lediglich die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis möglich.

Das Briefwahlbüro ist darüber hinaus wie folgt geöffnet:

am Freitag, dem 10.06.2022 zusätzlich von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

und für die in der Kommunalwahlordnung – KomWO - benannten Sonderfälle

am Sonnabend, dem 11.06.2022 von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Im Falle eines etwaigen zweiten Wahlganges ist das Briefwahlbüro während der allgemeinen Sprechzeiten (s. oben) sowie

am Freitag, dem 01.07.2022 zusätzlich von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

und für die in der Kommunalwahlordnung – KomWO – benannten Sonderfälle

am Sonnabend, dem 02.07.2022 von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte die Briefwahlunterlagen. Die Briefwahlunterlagen bestehen aus:
- den amtlichen Stimmzetteln (für die Bürgermeisterwahl in gelber Farbe; für die Landratswahl in weißer Farbe),
 - dem amtlichen Stimmzettelumschlag für die Briefwahl in gelber Farbe,
 - dem amtlichen Wahlbriefumschlag in grüner Farbe, auf dem die vollständige Anschrift der Gemeinde, die Bezeichnung der Ausgabestelle des Wahlscheins, die Wahlscheinnummer und der Wahlbezirk angegeben sind,
 - einem Merkblatt zur Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den/die Stimmzettel, legt ihn/sie in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und des Tages, steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag, verschließt den Wahlbriefumschlag und **übersendet den Wahlbrief rechtzeitig (Zugang am Wahltag spätestens bis 18.00 Uhr)** an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Gemeinde; der Wahlbrief kann bei dieser Stelle auch abgegeben werden. Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sorgt die Gemeinde dafür, dass dem Wähler keine Portokosten entstehen.

Der/die Stimmzettel ist/sind unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Stimmzettelumschlag zu legen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Hat der Wähler den/die Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den/die Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

7. Informationen zum Datenschutz

Diese Bekanntmachung ist zugleich die datenschutzrechtliche Information der Betroffenen im Sinne von Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung über die für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses und für die Erteilung eines Wahlscheins verarbeiteten personenbezogenen Daten:

- 7.1. a) Wurde ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages bzw. des Einspruchs auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. §§ 4, 38, 40, 56 des Kommunalwahlgesetzes und § 9 der Kommunalwahlordnung.
- b) Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. §§ 5 Absatz 1, 38, 56 des Kommunalwahlgesetzes und den §§ 12 und 13 der Kommunalwahlordnung.
- c) Haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheins und/oder für die Abholung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so erfolgt die Verarbeitung der von Ihnen und dem Bevollmächtigten in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Prüfung der Bevollmächtigung und der Berechtigung des Bevollmächtigten für die Beantragung eines Wahlscheins bzw. den Empfang des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. §§ 5 Absatz 1, 38, 56 des Kommunalwahlgesetzes und den § 13 Absatz 2, § 14 Absatz 4 und 6 der Kommunalwahlordnung.
- d) Die Gemeinde führt Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, § 14 Absatz 8 der Kommunalwahlordnung, ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine, § 14 Absatz 11 der Kommunalwahlordnung, sowie ein Verzeichnis über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine, § 14 Absatz 4 Satz 5 der Kommunalwahlordnung.
- 7.2. Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheins sowie die Erteilung bzw. Aushändigung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an einen Bevollmächtigten ist ohne die Angaben nicht möglich.
- 7.3. Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die Gemeinde. Die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind:
Datenschutzbeauftragter der Stadt Weißwasser/O.L.: Jörg Bramke | Stadt Weißwasser | Marktplatz | 02943 Weißwasser/O.L. | Telefonische Erreichbarkeit: 03576 265-403 | E-Mail: datenschutz@weisswasser.de
- 7.4. Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis oder gegen die Versagung des Wahlscheins ist Empfänger der personenbezogenen Daten das Landratsamt Görlitz | Bahnhofstraße 24 | 02826 Görlitz als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde. Im Verfahren der Wahlprüfung/Wahlanfechtung können auch die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden, die Verwaltungsgerichte sowie der Sächsische Verfassungsgerichtshof, im Fall von Wahlstraftaten auch die Strafverfolgungsbehörden und andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.
- 7.5. Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse der ungültigen Wahlscheine sowie Verzeichnisse über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine sind gemäß § 62 Absatz 2 der Kommunalwahlordnung nach der rechtskräftigen Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zu vernichten, wenn sie nicht für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
- 7.6. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:
- Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)
- Einschränkungen ergeben sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch die Vorschriften über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und den Erhalt einer Kopie, §§ 4 Absatz 2, 38, 56 des Kommunalwahlgesetzes i.V.m. § 8 Absatz 2 und 3 der Kommunalwahlordnung, durch die Vorschriften über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis, §§ 4 Absatz 3 und 4, 38, 56 des Kommunalwahlgesetzes i.V.m. § 9 Absatz 1 der Kommunalwahlordnung und die Lösungsfristen (siehe Punkt 5).
- 7.7. Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Ihre Beschwerde an die Sächsische Datenschutzbeauftragte (Postanschrift: Sächsische Datenschutzbeauftragte, Postfach 11 01 32, 01330 Dresden; E-Mail: saechsdsb@st.sachsen.de) richten.

Zjawne wozjewjenje wo móžnosći, sej zapis wolerjow wobhladać, a wo přidželenju wólbnych lisćikow

W tutym zjawnym wozjewjenju so na to skedźbnja, zo smě sej kóždy wólbokmany přichodnych komunalnych wólbow wšědny džeń wot 20. hač do 16. dnja do wólbow w zwučenyh wotewrjenskich časach zapis wolerjow wobhladać, zo by zapiski přepruwował. Do zapisa wolerjow su wšitke wosoby zapisane, kotrež su 18. žiwjenske lěto dokónčili a znajmjeńša 3 měsacy w gmejnje resp. we wokrjesu bydla a su z tym na wólbny dnju wólbokmane. Štóž ma zapisy wolerjow za njekorektne abo njedospołne, móže w horjeka mjenowanym času na gmejnje próstwu wo korigowanje zapodać. Wozjewjenje nimo toho zdžěli, kak móže so próstwa wo wólbny lisćik zapodać a kak móže so přez listowe wólby wolić. Dalše informacije wo wólbach z wólbnyh lisćikom a wo listowej wólbje su na wólbnej zdžělenke wučišćane, kotraž so wšitkim do zapisa wolerjow zapisanym wólbokmanym sčasom připósćeće. Dokładniše informacije namakaja so w hamtskich němskorěčnych wozjewjenjach.

Weißwasser/O.L., den 18. Mai 2022	Torsten Pöttsch Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Weißwasser/O.L.
--	--